

Ausblick auf das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Allgemeines

Jahresabrechnung 2021 ■ Sie erhalten in der Beilage das Formular «Lohnmeldung 2021» und gegebenenfalls die «Familienzulagen-Bescheinigung». Bitte beachten Sie bei der Bearbeitung unbedingt die auf www.medisuisse.ch aufgeschaltete «Wegleitung zur Lohnmeldung auf Papier». Wir ersuchen Sie, Ihre Lohnmeldung spätestens bis zum 31. Januar 2022 unterschrieben einzureichen. Die Meldung muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2021 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Ein Fristverlängerungsgesuch richten Sie unter Angabe der Abrechnungsnummer an fv@medisuisse.ch. Bei der Meldung über *connect* erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

connect ist die Internet-Plattform des Informatikverbundes IGAKIS, welche es den Arbeitgebern erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der Ausgleichskasse einfach, komfortabel und mit reduziertem Verwaltungskostensatz zu erledigen. Weitere Informationen finden Sie unter www.medisuisse.ch > connect. Wenn Sie sich registrieren wollen, aber den Registrierungscode nicht mehr zur Hand haben, schicken Sie eine Nachricht an connect@medisuisse.ch. Möchten Sie die Lohnmeldung ohne Registrierung übermitteln, besteht die Möglichkeit eines «Einmal-Login»; den hierfür erforderlichen Code finden Sie auf dem Formular «Lohnmeldung 2021».

«**Was ist zu tun ...**» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version – wie auch zahlreiche weitere Informationen zur 1. Säule – auf unserer Website www.medisuisse.ch > Service > Was ist zu tun ...

Arbeitgeberkontrollen ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der Wegleitung zur Jahresabrechnung Beachtung zu schenken.

Versicherungsausweis ■ Seit 2017 werden keine AHV-Versicherungsausweise mehr ausgestellt, wenn ein Mitarbeitender bereits eine Krankenversicherungskarte besitzt. Details zum Vorgehen entnehmen Sie bitte unserer Webseite (> Service > Was ist zu tun ...).

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit $(12,8 \% \div 2 =) 6,4 \%$. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen im Rentenalter steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 57 400 Franken; bei einem Einkommen von weniger als 9600 Franken ist der Mindestbeitrag von 503 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Im Rentenalter besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton. Der Beitragssatz kann auf der Webseite (> Service > Berechnungsmodule) abgerufen werden.

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch www.medisuisse.ch > Merkblätter > International.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn unverändert 21 510 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3585 Franken, der Koordinationsabzug 25 095 Franken und der maximale koordinierte Lohn 86 040 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6883 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 34 416 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rentenalter und -höhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt unverändert minimal 1195 und maximal 2390 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3585 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1958 und Männer mit Jahrgang 1957 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Monat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Die Anmeldung sollte etwa drei Monate zuvor eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub.

Erwerbsersatz ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder bleiben unverändert. Vom entgangenen Verdienst werden 80 % ersetzt, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 597 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonal unterschiedlich. Per 2022 werden nur im Kanton Waadt einzelne Zulagen geändert. Auf unserer Website (> Leistungen > Familienzulagen) finden Sie eine Übersicht.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich Ihnen bestens. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr Glück und vor allem beste Gesundheit!

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter